

sprechen hat, wenn der Staatsanwalt dies auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung beantragt (§ 227 Abs. 2 StPO).¹¹⁸

3. Das Gericht, an das die Sache verwiesen wird, ist an den Verweisungsbeschluß gebunden. Es ist verpflichtet, die Sache in eigener Zuständigkeit zu verhandeln und zu entscheiden. Erfolgt die Verweisung nach § 227 Abs. 1 StPO, dann folgt dies schon aus den gesetzlichen Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit, erfolgt sie gemäß § 227 Abs. 2 StPO, dann ergibt sich die Bindung aus dem Recht des Staatsanwalts zur Begründung der Zuständigkeit. Im übrigen entspricht die Bindung des Gerichts, an das die Sache verwiesen wurde, an den Verweisungsbeschluß auch dem Grundsatz der beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens (§ 1 Abs. 2 StPO).

Wird ein Verfahren nach § 227 StPO an ein anderes Gericht verwiesen, so braucht kein neuer Eröffnungsbeschluß erlassen zu werden (§ 227 Abs. 3 StPO).

Das Gericht, an das die Sache verwiesen wurde, verhandelt auf der Grundlage des vorliegenden Eröffnungsbeschlusses. Erfolgte die Verweisung auf Grund neuer rechtlicher Gesichtspunkte, dann sind diese in der Begründung des Verweisungsbeschlusses sorgfältig aufzuführen. Da dem anwesenden Angeklagten mit der Verkündung des Beschlusses die neuen rechtlichen Gesichtspunkte bekannt werden und dem abwesenden Angeklagten der Beschluß mitgeteilt werden muß (§218 Abs. 2 Ziff. 2, § 32 Abs. 1 und 2 StPO), genügt das Gericht mit dem Beschluß zugleich der Hinweispflicht nach § 216 StPO, so daß das Gericht, an das die Sache verwiesen wurde, auch abweichend von der Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, entscheiden kann (§ 220 Abs. 2 StPO).

4. Der Verweisungsbeschluß ist gemäß § 296 Abs. 3 StPO unanfechtbar. Wird dem Antrag des Staatsanwalts gemäß § 227 Abs. 2 StPO entsprochen, dann ist das Gericht einer zwingenden gesetzlichen Regelung nachgekommen. Der Beschluß könnte auch vom Beschwerdegericht nicht mehr revidiert werden. In den Fällen des § 227 Abs. 1 StPO ist die Unanfechtbarkeit dadurch begründet, daß das Gericht in diesem Stadium des Verfahrens die alleinige Verantwortung für die vollständige Aufklärung und richtige Würdigung des Sach-

118. Bei einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht kann der Staatsanwalt dagegen nicht die Verweisung an das Oberste Gericht beantragen. Eine erstinstanzliche Verhandlung vor dem OG kann nur der Generalstaatsanwalt der DDR unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Ziff. 1 GVG beantragen.